

RESSORT SOZIALES

13. Januar 2016

Tarifordnung der KiTa Freihofstrasse, Oberrieden gültig ab 1. Mai 2016

Allgemeines

1. Die minimale Präsenzzeit in der KiTa Freihofstrasse der Gemeinde Oberrieden beträgt insgesamt 2 ganze Tage pro Woche, wobei folgende Betreuungszeiten angeboten werden:
100% = ganzer Tag (ab 7.00 – 18.15 h)
70% = Vormittag mit Mittagessen (ab 7.00 – max. 14.00 h)
50% = Nachmittag ohne Mittagessen (ab 12.30 – 18.15 h)
2. Für einen ganzen Betreuungstag (100%) beträgt die maximale Tagespauschale für in Oberrieden wohnhafte Eltern CHF 136, für einen Tag mit 70% CHF 95.20 und für 50% CHF 68, wobei auf letztere beiden ein Zuschlag von 15 resp. 8% der Tagespauschale erhoben wird. Auf Antrag ist je nach Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine tiefere Einstufung gemäss nachfolgender Tabelle (unter Punkt 18) möglich.
3. Mahlzeiten (exkl. Milchpulver), Windeln und Zahnbürsten sind im Preis inbegriffen.
4. Babys bis 24 Monate zahlen einen Zuschlag von CHF 10/Tag auf die Tagespauschale.
5. Eltern, die nicht in der Gemeinde Oberrieden wohnhaft sind, zahlen eine Tagespauschale von CHF 140 bei 100%, bei 70 und 50% pro rata + Zuschlag. Eine tiefere Einstufung ist nicht möglich.
6. Mit der Vertragsunterzeichnung wird eine Reservationsgebühr für die Dauer bis zum vereinbarten Eintrittstermin in Höhe von 20% der Tagespauschale für jeden Tag, an dem der Platz freigehalten wird, fällig. Eine Reservation ist bei Geschwistern während zwölf, bei allen übrigen längstens während sechs Monaten möglich.
7. Ebenfalls wird mit Vertragsunterzeichnung ein Depot in Höhe von CHF 1000 fällig, welches bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung innerhalb der ersten vier Monate nach Unterzeichnung sowie bei unbezahlten Rechnungen nach Austritt zurück behalten werden kann. Ansonsten wird das Depot bei Austritt vollumfänglich rückvergütet.
8. Mit dem Eintritt in die KiTa Freihofstrasse wird die festgesetzte Tagespauschale fällig. Diese beinhaltet die Eingewöhnung unabhängig von Dauer und Intensität.
9. Aus organisatorischen Gründen können die vereinbarten Betreuungstage nicht abgetauscht werden. Zusätzliche Betreuungstage sind jedoch auf Anfrage möglich, können aber nicht garantiert werden. Diese Tage werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

RESSORT SOZIALES

13. Januar 2016

Einstufung und Verrechnung

10. Die Grundeinstufung erfolgt auf Tarifstufe 17. Eine tiefere Einstufung gemäss Punkt 2 kann mittels Formular und den notwendigen, vollständigen Unterlagen beantragt werden.
11. Basis zur Bestimmung der Einstufung bildet das steuerbare Einkommen und 10% des CHF 50'000 übersteigenden steuerbaren Vermögens (Pos. 25 und 35 der Steuererklärung) der zuletzt eingereichten Steuererklärung (auch provisorische) beider Eltern.
12. Die Einstufung quellensteuerpflichtigen Eltern erfolgt aufgrund der letzten Monatsabrechnung beider Eltern. Dabei gilt der Nettolohn x 13 als Basis.
13. In Konkubinat lebende Paare werden gleich behandelt wie verheiratete Paare.
14. Die Einstufung wird jährlich per 1. August neu festgesetzt, wobei Anträge für eine tiefere Einstufung jeweils bis spätestens 31. Juli neu einzureichen sind. Liegt der Krippenleitung bis dato kein Antrag mit aktuellen Angaben vor, erfolgt die Einstufung automatisch auf der maximalen Tarifstufe. Eine rückwirkende Korrektur der Einstufung aufgrund zu spät eingereicherter Anträge erfolgt bis maximal zwei Monate über den Stichtag.
15. Veränderungen der Einkommensverhältnisse zwischen den jährlichen Einstufungen sind der Krippenleitung umgehend schriftlich mitzuteilen. Eine provisorische Tarifierfassung wird rückwirkend aufgrund der definitiven Steuerrechnung korrigiert.
16. Die Gemeinde vertreten durch die Krippenleitung ist berechtigt, die für die Einstufung relevanten Steuerzahlen beim Steueramt einzusehen resp. zu überprüfen.
17. Der Tarif für die Betreuung wird in Form einer Monatspauschale 12 Mal pro Jahr verrechnet. Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Ferien, erfolgt keine Rückerstattung. In der Monatspauschale sind die Betriebsferien im Sommer sowie über Weihnachten wie auch die üblichen Feiertage berücksichtigt.

RESSORT SOZIALES

13. Januar 2016

18. Die Tages- resp. Monatspauschale wird wie folgt bestimmt:

Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen, CHF 50'000 taxfrei in CHF	Tarifstufe	Tagespauschale 100% in CHF	Monatspauschale bei 5 Tagen à 100% in CHF
Bis 34'999	1	24	480
35'000 bis 39'999	2	28	560
40'000 bis 44'999	3	32	640
45'000 bis 49'999	4	36	720
50'000 bis 54'999	5	40	800
55'000 bis 59'999	6	44	880
60'000 bis 64'999	7	50	1000
65'000 bis 69'999	8	56	1120
70'000 bis 79'999	9	66	1320
80'000 bis 89'999	10	78	1560
90'000 bis 99'999	11	90	1800
100'000 bis 109'999	12	102	2040
110'000 bis 119'999	13	112	2240
120'000 bis 129'999	14	122	2440
130'000 bis 139'999	15	128	2560
140'000 bis 149'999	16	132	2640
150'000 und mehr	17	136	2720

Einstufungsbeispiel 1

Ein Kind besucht die Krippe an vier ganzen Tagen pro Woche (=4x100%). Das Einkommen der Eltern beträgt CHF 140'000, das Vermögen CHF 80'000.

Vom Vermögen sind CHF 50'000 taxfrei, von den restlichen CHF 30'000 werden 10%, also CHF 3'000 zum Einkommen addiert.

Massgebend für die Einstufung sind somit CHF 143'000 → Tarifstufe 16:

Die Monatspauschale beträgt CHF 2'112 (CHF 2'640/5x4 Tage x1 [100%]).

Einstufungsbeispiel 2

Ein Kind besucht die Krippe an drei Tagen pro Woche vormittags mit Mittagessen (=3x70%). Das Einkommen der Eltern beträgt CHF 95'000, das Vermögen CHF 200'000. Vom Vermögen sind CHF 50'000 taxfrei, von den restlichen CHF 150'000 werden 10%, also CHF 15'000 zum Einkommen addiert.

Massgebend für die Einstufung sind somit CHF 110'000 → Tarifstufe 13:

Die Monatspauschale beträgt CHF 1'081.90 (CHF 2'240/5x3 Tagex0,7 [70%]+15%).

RESSORT SOZIALES

13. Januar 2016

Einstufungsbeispiel 3

Ein Kind besucht die Krippe an zwei ganzen Tagen pro Woche (=2x100%). Die Eltern sind quellensteuerpflichtig, das Nettoeinkommen beider Eltern beträgt gemäss Monatslohnabrechnung CHF 6'000.

Massgebend für die Einstufung sind somit CHF 78'000 → Tarifstufe 9:

Die Monatspauschale beträgt CHF 528 (CHF 1'320/5x2 Tage x1 [100%]).

Änderungen und Kündigungen

19. Änderungswünsche bezüglich der Betreuungstage sind der Krippenleitung so früh wie möglich mitzuteilen. Änderungen erfolgen nach Absprache, sofern möglich.
20. Die Kündigung kann beidseitig erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zuhanden der Krippenleitung einzureichen, beziehungsweise zuhanden der Eltern bei einer Kündigung seitens der Krippe.
21. Die Kündigungsfrist, auch für einzelne Tage, beträgt zwei Monate, jeweils per Ende Monat. Es gilt der Poststempel. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist kann nicht gewährt werden, bei zu spät eingereichten Kündigungen wird die verbleibende Zeit verrechnet.

Tarifanpassungen und Inkrafttreten

22. Die Tarife für die KiTa Freihofstrasse, Oberrieden werden durch den Gemeinderat festgelegt. Eine allfällige Anpassung der Tarifordnung wird den Eltern mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleibt die Anpassung aufgrund der jährlichen Teuerung, diese kann ohne Vorankündigung erfolgen.
23. Die vorliegende Tarifordnung wurde durch den Gemeinderat mit GBR 15-139 festgelegt und tritt per 1. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Versionen.

RESSORT SOZIALES OBERRIEDEN

Ressortvorsteherin

Abteilungsleiterin



Claudia Schwager



Dr. Stéphanie Looser